



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

301 – 7161.31 AÜG 1533

Saarbrücken, den 10.01.2005

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

BSB - Beschäftigungs-, Service- und Beratungs GmbH
Monaiser Str. 7
54294 Trier

vertreten durch den Geschäftsführer,

Herrn Horst Schneider,

die ab **2.2.02** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).